

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Paul Fresdorf (FDP)

vom 11. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Oktober 2022)

zum Thema:

Entlastung der Kita-Träger bei Energiekosten

und **Antwort** vom 25. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Oktober 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Paul Fresdorf (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13598
vom 11. Oktober 2022
über Entlastung der Kita-Träger bei Energiekosten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

In den ersten Ergebnissen des Koalitionsausschusses vom 19.09.2022, in denen es um die Entlastungsmaßnahmen bei Energiekosten auch in sozialen Einrichtungen geht, heißt es unter 3c: *„Für entgeltfinanzierte Kitas und Schulen sollte eine ausreichende Vorsorge für etwaige außerhalb der dortigen Entgelte auszugleichende Energiekostensteigerungen geschaffen werden.“*

Gleichzeitig kann man bspw. dem Tagesspiegel vom 19.09.2022 entnehmen, dass *„soziale Träger für 2022 und 2023 auf Antrag pauschale Einmalzahlungen von bis zu 300 Euro beispielsweise pro betriebserlaubten Platz erhalten“*.

Insbesondere für kleine Kita-Träger stellt die Energiekostensteigerung eine akute Belastung dar.

Ich frage daher den Senat:

1. Zu wann dürfen die Berliner Kita-Träger mit genaueren Hinweisen zum Antragsverfahren und den Anspruchsvoraussetzungen rechnen?
2. Zu wann sind die Auszahlungen für 2022 und 2023 geplant und mit welcher Begründung?

3. Kann die Höhe der Zuschüsse auch individuell angepasst werden und wenn nein, warum nicht?
4. Wenn es nur pauschale Einmalzahlungen gibt:
 - a. Wie hoch werden diese sein?
 - b. Nach welchen Kriterien wird diese Höhe festgelegt?
 - c. Welche Möglichkeiten haben Kitas, für die dieser Betrag nicht ausreicht?

Zu 1. bis 4.: Die Regelung bzw. Festlegung von Antragsverfahren, Anspruchsvoraussetzungen, Art und Höhe etwaiger Zuschüsse zur Abfederung steigender Energiekosten für Kindertageseinrichtungen setzen einen Beschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin im Rahmen des vorgesehenen Nachtragshaushaltes voraus. Derzeit laufen die hierfür erforderlichen Abstimmungen zwischen den beteiligten Senatsverwaltungen.

Bezüglich der Frage 4. c. zur Auskömmlichkeit ist darauf hinzuweisen, dass eine etwaige Abfederung im Rahmen des Nachtragshaushaltes die besondere Regelung in § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen für Kinder (RV Tag) ergänzen würde. Danach erfolgt eine Anpassung der Sachkosten zum jeweils 01.01. eines Jahres in Höhe des arithmetischen Mittels der dem November des Vorjahres vorangegangenen zwölf Monatswerte des Verbraucherpreisindex Berlin, veröffentlicht vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, mindestens jedoch in Höhe von jährlich 1,0 %.

Berlin, den 25. Oktober 2022

In Vertretung
Aziz Bozkurt
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie